



Orientierung für die Gesuchsteller um Erteilung einer Sonderbewilligung für Sonntags- und Nachtfahrten

I. Allgemeines

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und den Kantonen (NFA) werden ab 1. Januar 2008 die in Betrieb stehenden Nationalstrassen vollständig zu einer Bundesaufgabe. Der damit verbundene Eigentümerwechsel hat u. a. zur Konsequenz, dass auch die Zuständigkeiten für Sonderbewilligungen auf den Nationalstrassen tangiert werden und dass das Bewilligungsverfahren neu geregelt werden muss.

Für den Bewilligungsumfang sowie die Zuständigkeiten bezüglich den Sonderbewilligungen für Sonntags- und Nachtfahrten gilt ab 1. Januar 2011 eine neue, vereinfachte Regelung (siehe Art. 91 bis 93 VRV).

Die Rechte und Pflichten eines Kantons gelten weiterhin immer auch für das Fürstentum Liechtenstein.

II. Bewilligungsablauf für Sonntags- und Nachtfahrten

Bezüglich Sonntags- und Nachtfahrten ist zu unterscheiden zwischen Ausnahmen im Zusammenhang mit Ausnahmetransporten und Ausnahmefahrzeugen und Fahrten aus Gründen der Dringlichkeit und Unvermeidbarkeit. Sonntags- und Nachtfahrtbewilligungen im Zusammenhang mit Ausnahmetransporten und Ausnahmefahrzeugen werden gegebenenfalls von der diesbezüglich zuständigen Bewilligungsbehörde als Auflage in der entsprechenden Sonderbewilligung verfügt und bedürfen deshalb keines speziellen Gesuches.

Für Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot aus Gründen der Dringlichkeit und Unvermeidbarkeit dagegen muss den zuständigen Behörden grundsätzlich mit dem offiziellen Gesuchsformular ein Bewilligungsgesuch eingereicht werden (Art. 92 VRV). Davon sind allerdings neu die Beförderung von frischen Lebensmitteln, von Schlachtieren, Sportpferden, Schnittblumen und Tageszeitungen mit redaktionellem Inhalt sowie Fahrten für aktuelle Fernsehreportagen ausgenommen, weil bei diesen Fahrten die Dringlichkeit und Unvermeidbarkeit ohne Weiteres als gegeben zu betrachten ist (Art. 91a Abs. 1 VRV).

Der Standortkanton oder der Kanton, wo die bewilligungspflichtige Fahrt beginnt (bei Import- und grenzüberschreitenden Transifahrten der Einfahrtskanton), erteilt die Ausnahmebewilligung mit Gültigkeit für die ganze Schweiz. Die Zuständigkeit des Standortkantons entfällt, wenn sein Gebiet nicht berührt wird. Einzig für Fahrzeuge des Bundes ist das ASTRA noch zuständig **sowie für bestimmte Transporte von Postsendungen durch private Postdienstleister oder deren Subunternehmerinnen (Art. 92 Abs. 2 Bst. a^{bis} und Abs. 4 VRV)**. Siehe dazu auch die zweckdienlichen Flussdiagramme.

III. Gesuchsformulare

Für Gesuche um Erteilung einer Sonderbewilligung für Sonntags- / Nachtfahrten ist gesamtschweizerisch einheitlich ab 1. Januar 2008 je ein neues Gesuchsformular vorgeschrieben.

Die Gesuchsformulare enthalten neu im Teil „Angaben“ ein Feld „Zustelladresse CH“. Dieses Feld muss nur durch ausländische Gesuchsteller zusätzlich ausgefüllt werden. Es dient dazu, dass kantonale Bewilligungsbehörden allenfalls ihre Bewilligung oder ihre Rechnung an eine Adresse in der Schweiz zustellen können. Das ASTRA stellt unverändert seine Rechnungen auch ins Ausland zu, weshalb das Feld „Rechnungsempfänger“ gegebenenfalls immer auch auszufüllen ist.

Muss die Bewilligung gegebenenfalls an eine andere Adresse zugestellt werden als auf dem Gesuchsformular vorgegeben, so ist dafür das Feld „Weitere Mitteilungen“ auf Seite 2 zu verwenden.

Für das Ausfüllen und die Zustellung des Gesuchsformulars stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung:

- Online-Anwendung: Das Gesuchsformular (online-Version) kann auf dem Internetportal ausgefüllt und direkt über das Internetportal den zuständigen Bewilligungsbehörden zugestellt werden.
- PDF-Anwendung: Das Gesuchsformular (PDF-Version) kann auf dem Internetportal heruntergeladen, auf dem PC ausgefüllt und gespeichert den zuständigen Bewilligungsbehörden als E-Mail-Anhang oder ausgedruckt als Fax oder per Post zugestellt werden.
- PDF-Anwendung: Das Gesuchsformular (PDF-Version) kann auf dem Internetportal heruntergeladen, leer ausgedruckt, mit einer Schreibmaschine ausgefüllt und den zuständigen Bewilligungsbehörden als Fax oder per Post zugestellt werden.

Das ASTRA nimmt grundsätzlich keine handschriftlich ausgefüllten Gesuchsformulare entgegen.

IV. Dauer des Bewilligungsverfahrens

Für die Bearbeitung des vollständig ausgefüllten Gesuchsformulars durch die zuständigen Behörden (ASTRA und Kantone) muss für Sonntags- und Nachtfahrten durchschnittlich von zwei Arbeitstagen ausgegangen werden (d.h. je ohne Übermittlungs- / Postweg hin und zurück). Die Dauer des ganzen Bewilligungsverfahrens kann somit massgeblich durch den Gesuchsteller selber mittels der Wahl des Übermittlungsweges (bevorzugt online) beeinflusst werden. Wird dem ASTRA das Gesuch erst einen Werktag vor dem gewünschten Transportdatum eingereicht, so wird im Falle der Erfüllung des Kundenwunsches für die Expressbearbeitung ein Zuschlag in Rechnung gestellt (siehe Gebühren ASTRA).

V. Bewilligungszustellung

Die Sonderbewilligungen werden von den zuständigen Bewilligungsbehörden per E-Mail, Fax oder Post zugestellt. Die Rechnung wird per Post zugestellt. Die zuständige Behörde behält sich jedoch vor, Bewilligung und Rechnung nur per Post und gegen Nachnahme an eine schweizerische Adresse zuzustellen.

VI. Zuständige Behörden, welche die Bewilligung erteilen

Die Adressen der zuständigen Bewilligungsbehörden für Ausnahmetransporte und Ausnahmefahrzeuge sowie Sonntags- und Nachtfahrten finden Sie auf der Website.

Bundesamt für Strassen ASTRA
c/o Schadenwehr Gotthard
Stützpunkt 1 (Werkhof)
Postfach
CH-6487 Göschenen
Tel.: +41 41 885 03 20, Fax: +41 41 885 03 21
sonderbewilligung@astra.admin.ch
www.sonderbewilligung.ch

Dok-ID:	3-M-080-D	Gültig ab:	12.10.2012
Ersteller:	twe	Version:	1.0
Freigabe:	M. Piscopo (Pim)	Freigabedatum:	30.06.2014